

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 19

NUMMER : 16

DATUM : 29.06.2023

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
50	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028-
51	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verkürzung der Sperrzeit in Schank- und Speisewirtschaften für das Gebiet der Stadt Ratingen-
52	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -I. Änderung der Satzung der Stadt Ratingen für das Personenstandswesen-
53	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Stadt Ratingen-

50 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 16.05.2023 die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Strafkammern des Landgerichts und das gemeinsame Schöffengericht bei dem Amtsgericht Düsseldorf für die Amtsperiode vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 beschlossen. Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) für den Zeitraum von einer Woche ab

**Montag, den 03.07.2023
im Bürger- und Rechtsamt der Stadt Ratingen
in den Räumlichkeiten des
Bürgerbüros
Minoritenstr. 2-6, 40878 Ratingen**

während der Öffnungszeiten

Montag und Dienstag	von 08:00 bis 16:00 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr,
Donnerstag	von 08:00 bis 18:00 Uhr und
Samstag	von 10:00 bis 13:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Einsprüche gemäß § 37 GVG gegen die Eintragung in die Vorschlagsliste können innerhalb einer Woche- gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist- beim Bürgermeister der Stadt Ratingen, Rechtsamt, Poststr. 21, 40878 Ratingen schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach § 32 GVG in der jeweils geltenden Fassung nicht hätten aufgenommen werden dürfen oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht hätten aufgenommen werden sollen.

Ratingen, den 26.06.2023

Pesch
Bürgermeister

51 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verkürzung der Sperrzeit in Schank- und Speisewirtschaften für das Gebiet der Stadt Ratingen

Auf Grund der §§ 18 und 30 des Gaststättengesetzes (GastG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.2017 (BGBl. I S. 420) m.W.v. 01.01.2018 Gesetz vom 10.03.2017 (BGBl. I S. 420) m.W.v. 01.01.2018, in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung – GewRV) vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 626), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juli 2019 (GV. NRW. S. 366), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 20. Juni 2023 die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verkürzung der Sperrzeit in Schank- und Speisewirtschaften für das Gebiet der Stadt Ratingen beschlossen:

§ 1

Für die Kirmes- und Schützenfesttage wird auf den Kirmes- und Schützenplätzen in geschlossenen Räumen oder Zelten die Sperrzeit bis 4.00 Uhr hinausgeschoben.

§ 2

In folgenden Nächten wird die Sperrzeit aufgehoben:

1. Silvester vom 31. Dezember zum 1. Januar
2. Karneval
 - von Donnerstag zum Freitag vor Rosenmontag (Weiberfastnacht),
 - von Samstag zum Sonntag,
 - vom Sonntag zum Montag,
 - von Montag zum Dienstag.
3. Maifeiertag
 - vom 30. April zum 1. Mai.

§ 3

Die Aufhebung gilt nicht für Betriebe, deren Sperrzeit im Rahmen der Konzessionierung oder durch ordnungsbehördliche Verfügung im Einzelfall verlängert wurde.

§ 4

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 6 des Gaststättengesetzes in der Neufassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.2017 (BGBl. I S. 420) m.W.v. 01.01.2018, handelt, wer gegen die Bestimmungen der §§ 1 und 3 dieser Verordnung verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 28 Abs. 3 des Gaststättengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2023 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2043.

Ratingen, den 21.06.2023
Stadt Ratingen als örtliche Ordnungsbehörde

Pesch
Bürgermeister

52 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

I. Änderung der Satzung der Stadt Ratingen für das Personenstandswesen (Standesamt)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), in der jeweils gültigen Fassung, und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011) in der jeweils gültigen Fassung, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Ratingen vom 20.06.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

(1) Für Amtshandlungen der Verwaltung der Stadt Ratingen, die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) erfasst sind, werden teilweise abweichende Gebührensätze festgelegt.

(2) Die Gebühren werden nach dem zu dieser Satzung gehörenden Tarif erhoben.

(3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) unberührt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Tarif

zur Satzung der Stadt Ratingen für das Personenstandswesen (Standesamt)

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses
- deutsches Recht - | 50,- EUR |
| 2. | Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses
- ausländisches Recht - | 90,- EUR |
| 3. | Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt | 50,- EUR |
| 4. | Nachträgliche Beurkundung der Geburt, einer Eheschließung, der Begründung einer Lebenspartnerschaft, oder eines Sterbefalls gemäß §§ 34 bis 36 PStG | 50,- EUR |
| 5. | Gebühr für Eheschließungen während der Öffnungszeiten und außerhalb der Räumlichkeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden | 80,- EUR |
| 6. | Gebühr für Eheschließungen außerhalb der Öffnungszeiten in den Räumlichkeiten des Standesamtes | 80,- EUR |
| 7. | Gebühr für Eheschließungen außerhalb der Öffnungszeiten und außerhalb der Räumlichkeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden | 160,- EUR |
| 8. | Gebühr für individuell vereinbarte Sondertermine für Eheschließungen außerhalb des allgemeinen Terminangebots und innerhalb der Räumlichkeiten des Standesamtes | 160,- EUR |
| 9. | Gebühr für individuell vereinbarte Sondertermine für Eheschließungen außerhalb des allgemeinen Terminangebots und außerhalb der Räumlichkeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden | 300,- EUR |
| 10. | optionale Online-Reservierungsgebühr für Eheschließungen
- wird mit Gebühr für Anmeldung bzw. Eheschließung verrechnet | 30,- EUR |

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 20.06.2023 beschlossene I. Änderung der Satzung der Stadt Ratingen für das Personenstandswesen (ORS-Nr. 340) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 340

Ratingen, den 28.06.2023

Klaus Pesch
Bürgermeister

53 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Stadt Ratingen

Das Ratsmitglied Frau Jasmin Bender hat am 05.06.2023 Ihr Mandat niedergelegt. Frau Bender ist auf den Wahlvorschlag der Partei „SPD“ gewählt worden. Auf Grund des § 45 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312 d), wird hierdurch festgestellt, dass als Nachfolger aus der Reserveliste der Partei „SPD“

**Herr Ralf Simons
geboren am 16.12.1966
wohnhaft Weidenstraße 10
in 40885 Ratingen**

nachgerückt ist.

Herr Ralf Simons nahm das Mandat an.

Gegen die Feststellung können alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes und die für das Wahlgebiet zuständige Leitung von Parteien und der Wählergruppen, die an der Gemeindewahl 2020 teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Klage erheben.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf einzureichen. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils gültigen Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Ratingen, 22.06.2023

Stadt Ratingen
Der Bürgermeister

Klaus Pesch